

Förderung
Heizungsoptimierung – Biomasse
Förderung
Heizungsoptimierung –
Wärmepumpen
Fachabteilung Energie und Wohnbau



**Förderung
Heizungsoptimierung –
Biomasse
Förderung
Heizungsoptimierung –
Wärmepumpen –
Richtlinie**

Stand 01.01.2017



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



FÖRDERUNG HEIZUNGSOPTIMIERUNG – BIOMASSE FÖRDERUNG HEIZUNGSOPTIMIERUNG – WÄRMEPUMPEN – RICHTLINIE

in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011
in der Fassung LGBl. Nr. 134/2016
gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	1
2	Allgemeine Bestimmungen	1
3	Begriffsbestimmungen	1
4	Wer kann eine Förderung beantragen?	1
5	Gegenstand der Förderung	1
6	Förderungsvoraussetzungen	2
7	Art und Ausmaß der Förderung	5
8	Abwicklung des Verfahrens	6
9	Beginn und Ende der Förderungsaktion	9
	Anhang 1 zu Biomasseheizungen	9
	Anhang 2 Muster Hydraulischer Abgleich	12

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung
 FAEW Energietechnik und Klimaschutz
Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414
Fax: +43/(0)316/877- 3412
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist der Ersatz von bestehenden Heizungen mit hohen Emissionen von Feinstaub und/oder NO_x.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt in Sanierungsgebieten im Sinne von § 2 Abs 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) gemäß Steiermärkischer Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 134/2016 als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand für den Umstieg auf schadstoffarme Raumheizsysteme einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Biomasseheizungen und neue Wärmepumpen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

Im Falle von Wohnvarianten, die zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, jedoch keine Wohnungen im Sinn der Definition darstellen (z.B. Pflegeheime), gilt als Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

3.2 Kleinstunternehmen

Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen sowie dinglich Nutzungsberechtigte
- b) BetreiberInnen von Pflegeheimen

4.2 Weiters können **KleinstunternehmerInnen**, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.

5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen für den **Umstieg** von bestehenden

- händisch beschickten Feuerungsanlagen für fossile und biogene feste Brennstoffe
- Ölfeuerungsanlagen
- Wechselbrandkessel

jeweils bis einschließlich Baujahr 2007



auf neue

- moderne, automatisch beschickte Holzheizungen oder
 - neue Wärmepumpen mit wasserführenden Wärmeabgabesystemen
- zum Zweck der effizienten Wärmebereitstellung in bestehenden Wohngebäuden und Kleinstunternehmen.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt** sein.
- b) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- c) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz, im Fall einer Biomasseheizungen zudem entsprechend dem Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanIG 2016 sowie der Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016, errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- d) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- e) Die Anlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Anlagen für Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet werden.
- f) Es dürfen **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden. Pufferspeicher und Boiler bis zu einem Alter von 5 Jahren gelten unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege als neu.
- g) Ist die Anlage (ausgenommen Pelletsanlagen) Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörigen Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin maßgeblich.

6.2 Weitere Anforderungen

- a) Das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage darf **nicht an der Trasse eines bestehenden oder innerhalb der nächsten sieben Jahre voraussichtlich zu errichtenden Ferngasnetzes oder Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung** liegen, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.
- b) Verteilleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein.
- c) Vor der Errichtung der Anlage muss zumindest eine Energiespar-Beratung (90 Minuten) von einer Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's - Berater zur Festlegung der optimalen Heizungsform sowie zur Feststellung allfälliger bautechnischer Optimierungspotenziale in Anspruch genommen werden.

Kontakte

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at bzw.
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at



6.3 Bezüglich automatisch beschickter Holzheizungen gilt zusätzlich:

- a) Das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage darf nicht in einer Beschränkungszone für Raumheizungen gemäß Deckplan 2 zum Flächenwidmungsplan der Stadt Graz liegen, wenn die Holzheizung den in der Beschränkungszone („Deckplan 2“) geltenden Staubemissionsgrenzwert nicht einhält.
- b) Die Feuerungsanlage muss bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte (Vollast und Teillast) des Anhangs 1 nachweislich einhalten und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen.
- c) Die Wärmeleistung der automatisch beschickten Feuerungsanlage darf nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis) um nicht mehr als 50 % überschreiten. Bei einer Überschreitung ist andernfalls ein gemäß ÖNORM H 5151-1 ausreichend bemessener Leistungsausgleichsspeicher vorzusehen.

6.4 Bezüglich Wärmepumpen gilt zusätzlich:

- a) Der Heizwärmebedarf HWB_{SK} (Standortklima) des zu beheizenden Gebäudes darf nicht größer als 70 kWh/m²a sein. Dies gilt mit Ausnahme von Luftwärmepumpen nicht für Bestandsgebäude.
- b) Folgende Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ist zu erreichen:
 - reiner Heizbetrieb: $JAZ_{Heizung} \geq 4,0$ oder
 - kombiniert Raumwärme und Warmwasser: $JAZ_{Gesamt} \geq 3,5$
- c) Ein Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe (mindestens Genauigkeitsklasse 3¹) und ein separater Stromzähler (mindestens Genauigkeitsklasse A)² für Kompressor und Hilfsantriebe (Ventilatoren, Solepumpen, elektrische Zusatzheizeinrichtungen) müssen installiert sein.
Wenn über die Art des Messverfahrens die vorgegebene Genauigkeit durch eine Vergleichsmessung und einen Testbericht einer Prüfanstalt nachgewiesen wird, kann
 - abweichend zum MID-konformen Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe und zum separaten MID-konformen Stromzähler auch eine wärmepumpeninterne Energiebilanzierung des/der HerstellerIn, bzw.
 - abweichend zum MID-konformen Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe auch ein Volumenstrommesser mit Temperaturfühler inklusive Recheneinheit verwendet werden.

6.5 Anforderungen an Luftwärmepumpen zusätzlich zu Punkt 6.4

- a) Hinsichtlich der Auswahl, der Art der Aufstellung und der Betriebszeiten müssen die Vorgaben des Arbeitsbehelfs „Informationsblatt zum Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich von Luftwärmepumpe“ (siehe dazu http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/laerm/forum_schall/downloads/Informationsblatt_Luftwaermepumpen_2013.pdf) eingehalten werden.
- b) Es muss zusätzlich
 - entweder eine Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kWp und mindestens 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Wärmepumpe (bei A2W35) oder

¹ Entsprechend Anhang VI betreffend Wärmehähler (MI-004) der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Measurement Instruments Directive – MID)

² Entsprechend Anhang V betreffend Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch (MI-003) der Richtlinie 2014/32/EU



- eine Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder
- eine bivalent alternativ betriebene Biomasseheizung mit $JAZ_{\text{Heizung}} \geq 4,0$ (bivalent alternativ gerechnet für Heizbetrieb) vorhanden sein.

6.6 Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) bei Wärmepumpen

- a) **JAZ:** Der Nachweis der JAZ ist mittels des Tools **JAZcalc** zu führen. Auf dieses Tool kann unter <http://www.erdwaerme-info.at/> kostenlos zugegriffen werden.
- b) **Heizwärmebedarf:** Es ist der HWB_{SK} (Standortklima) gemäß einem gültigen Energieausweis für das Objekt einzusetzen.
- c) **Warmwasserbedarf:** Die manuelle Eingabe von Werten ist nicht zulässig.
- d) **Daten der Wärmepumpe:** Ist die Wärmepumpe in der Datenbank von JAZcalc nicht enthalten, sind die einzugebenden COP-Werte durch einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen.
- e) **Wärmeentzugsleistung:** Die Werte haben sich an der nachstehenden Tabelle zu orientieren:

Maximale spezifische Wärmeentzugsleistungen			
(nur für Anlagen die zur Beheizung von Wohnhäusern dienen)			
	Untergrund	Bsp.	spez. Entzugsleistung
Flachkollektor	Trocken	Sand, Kies trocken	10 [W/m ²]
	Feucht	Lehmboden feucht	20 [W/m ²]
	Wassergesättigt	Sand, Kies im Grundwasser	40 [W/m ²]
Minimalabstand der Kollektorrohre: 1 m			

	Untergrund	Bsp.	spez. Entzugsleistung
Tiefensonde	Trocken	trockenes Sediment	20 [W/m]
	Wassergesättigt	wasserführendes Sediment	50 [W/m]
	Fels massiv	Kalkstein, Sandstein	60 [W/m]
Sondenabstand ≥ 7 m			

Bei Tiefensonden kann eine Bemessung nach SIA 384/6 erfolgen (Siehe auch Planungsempfehlung ÖWAV Regelblatt 207).

- f) **Solltemperatur wärmster Raum:** es sind mindestens 22°C (z.B. Bad) ist anzunehmen.
- g) **Vor- und Rücklauftemperatur der Heizung:** Wird ein Wert manuell eingegeben, ist dieser mittels einer raumweisen Heizlastberechnung inklusiver raumweiser Dimensionierung des Wärmeabgabesystems nachzuweisen.
- h) **Warmwassertemperatur:** Die Solltemperatur für das Warmwasser ist bei zentraler Warmwasserversorgung ab drei Wohneinheiten mit zumindest 60°C (Speichersolltemperatur) anzusetzen, ansonsten (z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern) mit zumindest 50°C.



7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Lieferung und Montage von neuen Biomasseheizungen oder neuen Wärmepumpen wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert. Die Zuschüsse erfolgen jedoch nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Für **1 bis 2 Personen - Haushalte** werden der Berechnung der Förderung **pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zu jeweils 100 W pro m² (= 7 kW)** zu Grunde gelegt.

Für jede **weitere Person** werden der Berechnung der Förderung **zusätzlich max. 15 m² Wohnnutzfläche zu jeweils 100 W pro m² (= zusätzlich 1,5 kW)** zu Grunde gelegt.

7.1 Förderungssätze

Basisförderung	Förderung [€]
je kW Heizlast	max. 600,--
je kW Heizlast und Anpassung des Wärmeabgabesystems (nur bei Wärmepumpen)	max. 1.200,--

7.2 Die **Förderung** beträgt **25 %** der zurechenbaren Investitionskosten.

7.3 In Abhängigkeit von Haushaltsnettoeinkommen erhöht sich **im Rahmen der Wohnnutzung** die Förderung auf **maximal 30 bis 80 Prozent** der zurechenbaren Investitionskosten. Die **Maximalsätze** gemäß 7.1 **dürfen jedoch nicht überschritten werden** (Deckelung).

Grundlage für **das monatliche Haushaltsnettoeinkommen** ist das gesamte Jahresnettoeinkommen für das letzte Kalenderjahr dividiert durch 12.

Zum Einkommen zählen die Einkünfte gemäß Einkommenssteuergesetz 1988, Sonderzahlungen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsvorschuss, erhaltene Unterhaltszahlungen, Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Geldleistungen gem. Stmk. Mindestsicherungsgesetz, Stmk. Sozialhilfegesetz, Stmk. Behindertengesetz.

Von den Einkünften gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 sind die Einkommensteuer abzüglich der einkommenssteuerrechtlichen Begünstigungen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge nach §§ 105 und 106a EStG1988) vor Abzug der Absetzbeträge sowie die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Nicht zum Einkommen zählen die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld.



Tabelle monatliches Haushaltsnettoeinkommen

Förderung in Prozent der zurechenbaren Investitionskosten	Anzahl der in der Wohnung mit Hauptwohnsitz lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
80 %	1.150	1.274	1.398	1.522	1.646	1.770	1.894	2.018
70 %	1.232	1.356	1.480	1.604	1.728	1.852	1.976	2.100
60 %	1.314	1.438	1.562	1.686	1.810	1.934	2.058	2.182
50 %	1.396	1.520	1.644	1.768	1.892	2.016	2.140	2.264
40 %	1.478	1.602	1.726	1.850	1.974	2.098	2.222	2.346
30 %	1.560	1.684	1.808	1.932	2.056	2.180	2.304	2.428

7.4 Bemessungsgrundlage der Investitionskosten bei Biomasseheizungen sind die nachgewiesenen Errichtungskosten inkl. Umsatzsteuer (bei Unternehmen und anderen Vorsteuerabzugsberechtigten exkl. Umsatzsteuer) für Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage, sowie für den Einbau neuer Zirkulationspumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2. Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden.

7.5 Bemessungsgrundlage der Investitionskosten bei Wärmepumpen sind die nachgewiesenen Errichtungskosten inkl. Umsatzsteuer (bei Unternehmen und anderen Vorsteuerabzugsberechtigten exkl. Umsatzsteuer) für die Wärmepumpen sowie für den Einbau neuer Zirkulationspumpen mit einem Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2, einschließlich der baulichen Vorkehrungen zur Wärmeengewinnung (z.B. Erdkollektor, Tiefenbohrung, Quell- und Schluckbrunnen) und allenfalls der Kosten zur Anpassung des Wärmeabgabesystems. Andere bauliche Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.

8 Abwicklung des Verfahrens

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Förderungsantrag).

Die **Registrierung** (Schritt 1) muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen. Der **Förderungsantrag** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

8.1 Registrierung

Vor Lieferung und Montage der Anlage muss eine **Registrierung der Maßnahme** mittels **Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz
 Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412
 E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
 erfolgen.

Der **Förderungsantrag** mit der zugeteilten Registrierungsnummer wird dann **im Postweg** übermittelt.

Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von **6 Monaten** reserviert.



8.2 Förderungsauszahlung

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 6 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer** die Förderungsauszahlung über den **Förderungsantrag** per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) beantragt werden.

Der Förderungsantrag ist in schriftlicher Form beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

oder bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einzubringen.

8.2.1 Vorzulegende Unterlagen bei Wärmepumpen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) **Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie** mit zumindest folgenden Inhalten:
 - Angabe von Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe, des Wärmemengenzählers sowie des Stromzählers,
 - erfolgreiche Inbetriebnahme,
 - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.
- c) **Rechnung und Zahlungsnachweis in Kopie** über die **verpflichtende Energieberatung** gemäß Punkt 6.2 lit. c) mit Angabe von Art und Dauer der Beratung sowie Angabe der EBS-Manager ID,
- d) **Nachweis der Jahresarbeitszahl bestehend aus folgenden Unterlagen:**
 - JAZcalc-Berechnungsblatt, samt Bestätigung durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur, dass bei der Berechnung die Vorgaben gemäß Punkt 6.6 „Berechnung der Jahresarbeitszahl“ eingehalten wurden,
 - falls eine Wärmepumpe eingesetzt wird, die nicht in der Datenbank von JAZcalc enthalten ist, sind Prüfberichte einer akkreditierten Prüfanstalt zum Nachweis der Daten der Wärmepumpe vorzulegen,
 - falls ein Wert für die Vor- und Rücklauftemperatur der Heizung bei der JAZcalc-Berechnung manuell eingegeben wird, ist eine raumweise Dimensionierung des Wärmeabgabesystems auf Basis einer raumweisen Heizlastberechnung, deren Nachvollziehbarkeit durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur ausdrücklich zu bestätigen ist, vorzulegen.
- e) **Energieausweis in Kopie** (Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6) bzw. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank,
- f) **Bestätigung der regionalen Fernwärmenetzbetreiberin/des regionalen Fernwärmenetzbetreibers**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden oder innerhalb der nächsten sieben Jahre voraussichtlich zu errichtenden Ferngasnetzes oder Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegt, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.



- g) **Abnahmeprotokoll** durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur, aus der die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung (Einhaltung der „Technischen Voraussetzungen“) sowie die Übereinstimmung der Anlagendaten mit der JAZcalc-Berechnung hervorgehen,
- h) gegebenenfalls **Protokoll „Hydraulischer Abgleich“ gemäß Anhang 2 (Muster)**
- i) im Fall der Kombination Luftwärmepumpe mit anderen Anlagensystemen: Nachweis über die vorhandene Photovoltaikanlage/Solaranlage/Biomasseheizung in Form einer Bescheinigung einer befugten Unternehmerin/ eines befugten Unternehmers,
- j) **Fotos der gesamten Anlage** (Wärmepumpe, Wärmemengenzähler, Stromzähler) in entsprechender Qualität

8.2.2 Vorzulegende Unterlagen bei Biomasseheizungen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) ausgefülltes **Bestätigungsformular**, aus dem unter anderem auch die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung und die Übergabe des Abnahmeprotokolls durch eine zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur hervorgehen,
- c) **Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie** mit zumindest folgenden Inhalten:
 - Angabe von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Umwälzpumpen, Regelung, Leistungsausgleichs-/ Pufferspeicher, Verbindungsleitungen,
 - erfolgreiche Inbetriebnahme,
 - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.
- d) **Rechnung und Zahlungsnachweis in Kopie** über die **verpflichtende Energieberatung** gemäß Punkt 6.2 lit. c) mit Angabe von Art und Dauer der Beratung sowie Angabe der EBS-Manager ID,
- e) **Heizlastberechnung**,
- f) Nachweis über die **Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1** (Volllast und Teillast),
- g) gegebenenfalls **Bestätigung der Landwirtschaftskammer** gemäß zu 6.1 lit. g),
- h) **Bestätigung der regionalen Fernwärmenetzbetreiberin/des regionalen Fernwärmenetzbetreibers**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden oder innerhalb der nächsten sieben Jahre voraussichtlich zu errichtenden Ferngasnetzes oder Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegt, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.
- i) gegebenenfalls **Protokoll „Hydraulischer Abgleich“ gemäß Anhang 2 (Muster)**
- j) **Fotos der gesamten Anlage** in entsprechender Qualität.

8.2.3 Weitere vorzulegende Unterlagen:

- a) Einkommensnachweis(e)
- b) Meldezettel aller an der Wohnadresse lebenden Personen (Hauptwohnsitz)



8.2.4 Für Unternehmen gilt anstelle von 8.2.3:

Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

9 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsanträge, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017** eine **Registrierung** mittels Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) erfolgt ist.





Anhang 1 zu Biomasseheizungen

Die Bestimmung von Wirkungsgrad und Emissionen darf nur von zugelassenen Stellen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes durchgeführt werden.

a) Wirkungsgrad

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die nachstehend angeführten Werte erreichen:

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_K bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel - Wirkungsgrad [%]
händisch	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
automatisch bei Nennwärmeleistung	90
automatisch (30 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	$72,3 + 7,7 \log Q_N$

Q_N = Nennwärmeleistung

b) Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden:

Tabelle 2: automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	
Pellets	60
Hackgut	150
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	
Pellets	135
Hackgut	300
NOx	
Pellets	100
Hackgut	100
C_{org} Nennlast	
Pellets	3
Hackgut	5
C_{org} Teillast	
Pellets	3
Hackgut	10
Staub	
Pellets	15
Hackgut	30



c) Emissionen von Scheitholzkesseln

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

Tabelle 3: händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast bzw. kleinste Leistung) ¹	750
NO _x	100
C _{org} Nennlast	30
Staub	30
Staub in Feinstaubsanierungsgemeinden gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	20

¹ Die Nachweispflicht über die Einhaltung dieses Grenzwertes entfällt für Feuerungsanlagen bis 18 kW Nennwärmeleistung.

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW:

Falls Messwerte auf Nm³ bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).



Anhang 2 Muster Hydraulischer Abgleich

(es sind auch andere Varianten automationsunterstützter Protokolle möglich)

Protokoll Hydraulischer Abgleich														
Gebäudedaten					Heizkörper Einstellung									
GeschloÙ	Raumnummer	Raumbezeichnung	Wohnfläche [m²]	Heizlast[W/Raum]	Heizkörper/ FuÙbodenheizung (ankreuzen!!)		Auslegungstemperatur VL/RL [°C]	Heizleistung pro Heizkörper [W/HK]	Durchfluss pro HK [l/h]	Druckverlust HK-Ventil [mWS]	Kv-Wert	Ventil Fabrikat/Type	Voreinstellung	Bemerkung
					HK	FBH								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Durchgeführt am										Seite ___ von ___				